

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von dem Vertragspartner (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber der **SUSS MicroTec Solutions GmbH & Co. KG** (nachfolgend „SUSS“) erbracht werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung. Der Geltung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bzw. eines entsprechenden Hinweises des Auftragnehmers hierauf bei SUSS nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere bedeutet die Erbringung von Leistungen oder deren Annahme nicht, dass SUSS derartigen Bedingungen zustimmt.

## 2 Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist SUSS maximal 30 Tage nach Abgabe eines Angebots an dieses gebunden.
- 2.2 Eine vertragliche Bindung entsteht für SUSS erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von SUSS oder durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrags.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat auf Wunsch von SUSS Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine und Losgrößen, angemessen einvernehmlich zu regeln.

## 3 Liefertermine, Verzug

- 3.1 In Angebotsunterlagen und/oder Auftragsbestätigungen von SUSS angegebene Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei SUSS. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ oder DDP vereinbart, hat der Auftragnehmer den Liefergegenstand unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SUSS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers stehen SUSS die gesetzlichen Rechte zu. Insbesondere bei Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins bedarf es zur Geltendmachung des Verzögerungsschadens keiner Mahnung des Auftragnehmers. Nach Ablauf einer angemessenen Frist ist SUSS überdies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## 4 Lieferung, Verpackung, Versand, Gefahrenübergang, Ursprungsnachweis, Warenkennzeichnung

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der vereinbarte Preis Lieferung „frei Haus“ (bei Importen DDP Incoterms 2000) einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung ein. Der Auftragnehmer hat für eine angemessene Versicherung der Ware zu sorgen.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen von SUSS nach dessen Anweisungen mit besonderer Verpackung und besonderen Verpackungshinweisen zu versiehen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer.

4.3 Die Lieferung muss den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Verordnungen und Richtlinien sowie den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung von SUSS eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist SUSS spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.

4.5 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswchsel ist SUSS unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzudecken. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Nachteile, die SUSS durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Erklärung des Auftragnehmers entstehen. Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

## 5 Qualität, Subunternehmer

5.1 Der Auftragnehmer hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und hierzu ein wirksames Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und auf erstes Anfordern nachzuweisen bzw. Einsicht in die entsprechende Dokumentation zu gewähren. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig ständig über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung informieren. SUSS behält sich vor, qualitätsbezogene Audits (Lieferantenaudits) beim Auftragnehmer durchzuführen und die Ergebnisse im Rahmen der Lieferantenbewertung zu dokumentieren. Bei Qualitätsmängeln verpflichtet sich der Auftragnehmer an der Ursachenfeststellung mitzuwirken und entsprechende Korrekturen einzuleiten und zu dokumentieren (z.B. anhand des SUSS 4D-Reports).

5.2 Die Waren werden mit wettbewerbsfähigen Fertigungstechnologien unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Standes der Technik produziert. Die Waren werden vom Auftragnehmer unter Einhaltung der geltenden, insbesondere der europäischen und nordamerikanischen Normen und Richtlinien, der Sicherheitsvorschriften und der vereinbarten technischen Daten produziert.

5.3 Außerdem sind für elektrische Baugruppen folgende SEMI-Industrie-Standards einzuhalten:

- S22 Safety Guideline for the Electrical Design of SME (Semiconductor Manufacturing Equipment),
- S14 Safety Guidelines for Fire Risk Assessment and Mitigation for SME,
- F47 Specification for Semiconductor Processing Equipment Voltage Sag Immunity.

5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Schutzgesetze und sonstigen aktuellen Sicherheitsvorschriften (z.B. EU-Richtlinien, VDE-Bestimmungen für elektrische Teile, UL Vorschriften) zu beachten. Er hat SUSS von allen öffentlich- und privatechtlichen Ansprüchen aus Verletzung dieser Vorschriften auf erstes Anfordern freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen, Deklarationen und Atteste hat der Auftragnehmer unaufgefordert mitzuliefern.

5.5 Bei erstmaligen Bestellungen oder bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen ist vor endgültiger Fertigung nach Aufforderung durch SUSS eine von SUSS geforderte Anzahl von – als solche kenntlich gemachten – Mustern zuzustellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Musterstücke durch SUSS gilt der Auftrag als erteilt.

5.6 Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Auftragnehmer und SUSS nicht vereinbart, ist der Auftragnehmer auf Verlangen von SUSS im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten

bereit die Prüfungen zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

5.7 Folgende vom Auftragnehmer veranlassten Änderungen bedürfen bei durch SUSS spezifizierten Fertigungsteilen oder Baugruppen der vorherigen Zustimmung durch SUSS:

- Änderung von Material oder Oberfläche
- sonstige Änderungen einer Spezifikation gegenüber den Bestellangaben von Süss,
- Änderungen der Prüf- oder Herstellverfahren,
- die Verlegung der Fertigungsstätte.

5.8 Bei Veränderungen von Katalogware durch den Hersteller oder Auftragnehmer ist SUSS in folgenden Fällen schriftlich zu unterrichten:

- Änderungen der Spezifikation gegenüber bisher gültigen Datenblättern (Unterrichtung spätestens bei erneuter Bestellung),
- Abkündigung eines jährlich mindestens einmal durch SUSS bestellten Produktes (unverzügliche Unterrichtung unter Angabe einer Bestellfrist für Restbestände, sowie Ersatzprodukttempfehlung).

5.9 Die Einschaltung Dritter zur Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von SUSS. Subunternehmer müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen. Die Erteilung der Zustimmung liegt im freien Ermessen von SUSS. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung seiner Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere nach den Ziffern 4.3, 5.1, 5.4 und 5.11, für die gesamte Lieferkette.

5.10 Informationen nach EU-Verordnung 1907/2006/EG (REACH) Artikel 33(1) zu allen ggf. davon betroffenen Materialien, insbesondere bezüglich SVHC (besonders besorgnisregende Stoffe) hat der Auftragnehmer vor Lieferung unaufgefordert beizubringen.

5.11 Der Auftragnehmer garantiert, die Lieferung von „Konfliktmineralien“ („conflict minerals“) gemäß Art. 1502 Dodd-Frank Act zu unterlassen. Unter dem Begriff „Konfliktmineralien“ versteht der Dodd-Frank Act die Rohstoffe Tantal, Zinn, Gold und Wolfram, wenn ihre Gewinnung und der Handel mit diesen Rohstoffen zur Finanzierung oder anderweitigen Unterstützung bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder ihren Nachbarstaaten (Angola, Burundi, Republik Kongo, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) beitragen.

## 6 Preise und Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

6.1 Der in der Bestellung oder sonstigen Angebotsunterlagen von SUSS ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern es sich aus der Bestellung oder sonstigen Angebotsunterlagen nicht anders ergibt.

6.2 Die Zahlung wird 60 Tage nach vertragsgemäßer Erbringung der Lieferung oder Leistung sowie Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Sofern die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgt, ist SUSS berechtigt, unter Abzug von 3% Skonto zu zahlen.

6.3 SUSS stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. Bei mangelhafter Lieferung ist SUSS insbesondere berechtigt, die Zahlung in angemessener Höhe bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.4 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SUSS, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SUSS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

## 7 Abnahme

7.1 Sofern der Auftragnehmer Leistungen werk- und werklieferungsvertraglichen Charakters erbringt, ist für diese eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Dies gilt auch für alle Leistungen im Sinne des § 651 BGB; in diesen Fällen ist insbesondere auch die Anwendung des § 377 HGB ausgeschlossen. SUSS wird das Werk nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist einer Abnahmeprüfung unterziehen. Je nach Art des Werkes kann SUSS verlangen, dass der Abnahmeprüfung eine angemessene Testphase und eine Funktionsprüfung vorausgehen.

7.2 SUSS wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme des Werkes erklären, sofern dieses frei von Mängeln ist. Unwesentliche Mängel bleiben außer Betracht, sofern sie in ihrer Summe nicht als wesentliche Beeinträchtigung anzusehen sind; bei der Abnahme außer Betracht bleibende unwesentliche Mängel sind im Rahmen der Mängelhaftung unverzüglich zu beseitigen. Die Abnahmeerklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine konkludente oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

## 8 Mängelhaftung

8.1 Mängel der Lieferung wird SUSS, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen.

8.2 SUSS stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. SUSS ist insbesondere berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl von SUSS Nachbesserung oder Nachlieferung zu verlangen. Daneben kann SUSS auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

8.3 Ansprüche von SUSS wegen eines Sachmangels verjähren in 36 Monaten ab Ablieferung. Soweit werkvertragliche Leistungen durch den Auftragnehmer erbracht werden, beginnt die Verjährung der Ansprüche wegen eines Sachmangels mit der Abnahme.

8.4 Ansprüche von SUSS wegen eines Rechtsmangels verjähren in 60 Monaten ab Ablieferung. Soweit werkvertragliche Leistungen durch den Auftragnehmer erbracht werden, beginnt die Verjährung der Ansprüche wegen eines Rechtsmangels mit der Abnahme.

## 9 Schutzrechte/Nutzungsrechte

9.1 An eigenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend das „SUSS-Material“) behält sich SUSS sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Das SUSS-Material ist ausschließlich für die Lieferung und/oder Herstellung der Produkte auf Grund der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Soweit das SUSS-Material urheberrechtlich geschützt ist, räumt SUSS dem Auftragnehmer hieran ein einfaches, zeitlich auf den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, räumlich auf den Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung, nicht übertragbares Recht zur Nutzung ein, soweit diese für die Lieferung und/oder Herstellung der Produkte auf Grund der jeweiligen Bestellung erforderlich ist.

9.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass bei der Verwendung des Liefergegenstandes keine Schutzrechte Dritter (z.B. aus Patent-, Marken-, Gebrauchs- oder Geschmacksmusterrecht) verletzt werden und stellt SUSS diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendun-

gen, die SUSS oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

9.3 Der Auftragnehmer räumt SUSS im Zeitpunkt der Entstehung das ausschließliche Nutzungsrecht an den vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags für SUSS individuell erbrachten Leistungen und für SUSS erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere gefertigte Werke, Gutachten, Dokumentationen, Berichte, Reports, Organisations- und Projektpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen sowie gegebenenfalls für SUSS entwickelte, geänderte oder angepasste Individual-Software im Quell- und Objektcode sowie an für SUSS erstellten Datenbanken und Datenbankwerken ein. Das Nutzungsrecht ist unwiderruflich und weder zeitlich, räumlich noch inhaltlich beschränkt. Dies gilt auch hinsichtlich für SUSS vorgenommener Änderungen, Anpassungen und anderer Modifikationen bzw. Erweiterungen von Standardsoftware, bei denen Änderungen des Programmcodes bzw. eine Neaprogrammierung von Programmcode erfolgen.

9.4 Im Rahmen der Entwicklung, Änderung oder Anpassung von Individual-Software wird der Auftragnehmer SUSS rechtzeitig darauf hinweisen, ob seine Leistungen „Open Source Software“ enthalten. „Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, deren Weitergabe an Dritte grundsätzlich lizenziengebührenfrei erfolgt und die von jedem Nutzer bearbeitet werden darf und/oder Lizenznehmern bzw. Dritten in Quellcode-Form offengelegt werden muss.

9.5 Enthalten die Leistungen des Auftragnehmers Open Source Software, so hat der Auftragnehmer SUSS spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Quellcode der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen;
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes;
- schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Leistungen des Auftragnehmers noch die Produkte von SUSS einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Leistungen des Auftragnehmers sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Quellcodes, weiterverbreitet werden dürfen.

9.6 SUSS kann aus begründetem Anlass verlangen, dass der Auftragnehmer seine Angaben belegt, etwa durch Vorlage von Ergebnissen einer entsprechenden Open Source Prüfsoftware.

9.7 Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist SUSS berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen und Schadensersatz zu verlangen.

## **10 Produktzyklen, Produkthaftung, Haftpflichtversicherung**

10.1 Die erwartete Lebenszeit der Lieferungen beträgt mindestens 10 Jahre. Der Auftragnehmer wird jeweils für die Dauer von mindestens 10 Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme des letzten Produkts aus der jeweiligen Serie die Versorgung mit Ersatz- und Verbrauchsteilen für die Lieferungen zu angemessenen Preisen sicherstellen. Der Auftragnehmer wird SUSS eine Liste der Ersatz- und Verschleißteile mit den jeweiligen Verfügbarkeiten zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer

wird verfügbare Upgrades und Updates während und vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängel auf Wunsch von SMTL kostenlos zur Verfügung stellen. Alle Upgrades oder Updates sind von dem Auftragnehmer vor dem Einsatz sorgfältig zu testen. SUSS sind die genaue Dokumentation der Testmethoden und Ergebnisse schriftlich unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bevor die Updates oder Upgrades in den Lieferungen verwendet werden dürfen, muss die schriftliche Freigabe von SUSS vorliegen.

10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SUSS mindestens sechs Monate vor Ende eines Produktzyklus (End of Life) unaufgefordert schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.

10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme bis zum Ablauf der jeweiligen Mängelverjährung aufrecht zu erhalten.

10.4 Wird SUSS wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen, die auf Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist SUSS berechtigt von dem Auftragnehmer Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit er durch die von dem Auftragnehmer gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion und der Rechtsverteidigung von SUSS.

## **11 Geheimhaltung**

11.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, sowie Kenntnisse über strategische Projekte und Kooperationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Auftrags.

11.2 Modelle, Schablonen, Muster, CAD/CAE-Daten, Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten und sonstige vertrauliche Angaben, die dem Auftragnehmer von SUSS zur Verfügung gestellt wurden, dürfen unbefugten Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SUSS überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Subunternehmer sind vom Auftragnehmer in die Geheimhaltung entsprechend einzubeziehen.

11.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und die Unterlagen auf Anforderung an SUSS zurückzugeben.

## **12 Beistellung**

12.1 Sofern SUSS Teile beim Auftragnehmer beistellt, behält sich SUSS das Eigentum daran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für SUSS vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von SUSS mit anderen, SUSS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SUSS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von SUSS zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

12.2 Wird die von SUSS beigestellte Sache mit anderen, SUSS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SUSS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer SUSS anteilmäßig Miteigen-

tum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigen-tum oder das Miteigentum für SUSS.

12.3 Soweit die SUSS gemäß Ziffer 12.1 und/oder Ziffer 12.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von SUSS noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist SUSS auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von SUSS verpflichtet.

12.4 An Werkzeugen behält sich SUSS das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich, mit den von SUSS bestellten Waren zu verwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SUSS gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Sturm-, Feuer-, Was-ser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet an den Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

## 13 Eigentum und Haftung bei dienstvertraglichen Leistungen

13.1 Hinsichtlich dienstvertraglicher Leistungen schuldet der Auftragnehmer eine rechtzeitige, bestmögliche und fachmänni-sche Ausführung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie einen gehobenen Ausführungsstandard.

13.2 Etwaige (materielle) Arbeitsergebnisse dienstvertraglicher Leistungen gehen mit ihrer Entstehung ins Eigentum von SUSS über.

13.3 Der Auftragnehmer wird bei sämtlichen unter diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungen unverzüglich nacherfüllen. SUSS kann eine angemessene Frist zur Nach-erfüllung setzen. Verstreicht sie fruchtlos, kann SUSS nach seiner Wahl vom Auftragnehmer weiterhin die Nacherfüllung verlangen oder die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer ablehnen und die Schlechteistung auf Kosten des Auftrag-nehmers beseitigen oder beseitigen lassen.

13.3 Nach den gesetzlichen Bestimmungen daneben bestehende Rechte und Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

## 14 Schlussbestimmungen

14.1 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.2 Der Auftragnehmer darf SUSS nicht ohne vorherige schriftli-che Zustimmung durch SUSS als Referenzkunden benennen.

14.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

14.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zuläs-sig, München, Deutschland.

\*\*\*